



Werra-Meißner-Kreis

Der Kreisausschuss

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37255 Eschwege

An die
Eltern der Grundschulkinder
im Werra-Meißner-Kreis

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Fachbereich: 4 Jugend, Familie, Senioren und Soziales | |
| Fachdienst: 4.3 Sozialplanung | |
| AZ: -- | |
| Auskunft erteilt: Frau Anne Henning Schlossplatz 9, 37269 Eschwege | Zimmer: 122 |
| Telefon: 05651 302-0 | Durchwahl -2436 |
| Fax: 05651 302-1409 | |
| E-Mail: Anne.Henning@Werra-Meissner-Kreis.de | |

Eschwege, den 27.09.2016

Bitte bei allen Antwortschreiben angeben

Elternbrief Das Bildungs- und Teilhabepaket – „Mitmachen möglich machen“

Liebe Eltern,

mit Eintritt in die Schule sollen sich ihre Kinder ausprobieren können, neue Erfahrungen sammeln und ihre Talente entdecken. Dies stellt oft für viele Eltern eine finanzielle Herausforderung dar. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll „Mitmachen möglich machen“. Damit die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie junge Erwachsene die Leistungen auch in Anspruch nehmen können, möchten wir Sie auf diesem Weg über das Bildungs- und Teilhabepaket informieren.

Wer ist Anspruchsberechtigt?

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach § 2 und § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten oder Kinderzuschlag und Wohngeld beziehen, haben die Möglichkeit, Angebote und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für Empfänger von SGB XII Leistungen gilt diese Altersgrenze jedoch nicht.

Welche Leistungen sind im Bildungs- und Teilhabepaket enthalten?

- Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket wird es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, gemeinschaftlich an eintägigen **Ausflügen** oder **mehrtägigen Klassenfahrten von Kindertageseinrichtungen und Schulen** teilzunehmen.



Hausadresse

Schlossplatz 9
37269 Eschwege
Postadresse
37255 Eschwege

Telefon: 05651 302-0
Telefax: 05651 302-1999
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr
sowie nach telefonischer
Vereinbarung

Konto der Kreiskasse

Sparkasse Werra-Meißner
Konto Nr. 1347 / BLZ 522 500 30
SWIFT-BIC: HELADEF1ESW
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47



- Auch erfolgen für die Ausstattung mit persönlichem **Schulbedarf** Zahlungen in Höhe von **70 Euro zum 1. August** sowie von **30 Euro zum 1. Februar** eines jeden Schuljahres als direkte Geldleistung auf das Konto der Leistungsberechtigten. Damit werden die Eltern beim Kauf von Schulranzen, Stiften, Heftern sowie Taschenrechner etc. unterstützt.
- Wenn die Schüler/innen die gymnasiale Oberstufe, die Fachoberschule oder die Berufs- und Berufsfachschule besuchen und die Fahrtkosten zur Schule nicht von Dritten übernommen werden, können hier die **Schülerbeförderungskosten** erstattet werden.
- Schüler/innen benötigen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die Lerndefizite zu beheben und somit die Versetzung gefährdet ist, kann eine außerschulische ergänzende **angemessene Lernförderung** gewährt werden.
- Bieten die Schule oder die Kindertageseinrichtung ein gemeinsames Mittagessen an, können die Kinder sowie die Schüler/innen einen **Zuschuss zum Mittagessen** erhalten, lediglich den Eigenanteil von einem Euro pro Essen müssen die Eltern selbst zahlen.
- Durch die **soziale und kulturelle Teilhabe** soll das gemeinschaftliche Leben gefördert werden, indem es Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird u. a. an anerkannten Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung teilzunehmen. Das Mitmachen in unterschiedlichsten Sport- und Kulturvereinen sowie bei Ferienangeboten wird durch die **Zahlung von monatlich 10 Euro pro Kind** unterstützt (unter anderem im Fußball-, Turn- oder Musikverein).

Damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen, stellen Sie bitte rechtzeitig und für jedes Kind einen separaten Antrag auf Bildung und Teilhabe.

Folgende Zuständigkeitsbereiche sind zu beachten:

Leistungsbezieher nach SGB II:

Antrag des örtlich zuständigen Jobcenters ausfüllen und schriftlich dort einreichen.

Leistungsbezieher nach SGB XII, WoGG, BKGG oder AsylbLG:


Antrag des Werra-Meißner-Kreises ausfüllen und schriftlich dort einreichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie **auch einen Anspruch auf Leistungen** nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben können, **wenn Sie nicht im laufenden Leistungsbezug stehen oder freiwillig auf laufende Leistungen verzichten.**

Falls Sie **Fragen zur Antragstellung** haben, Antragsformulare benötigen oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich gern an **Frau Henning Tel.: 05651 302-2436, Frau Hehling Tel.: 05651 302-1471 oder Frau Schleicher Tel.: 05651 302-1484.**

Zudem stehen der Antrag sowie weitere Informationen als Download unter www.werra-meissner-kreis.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan G. Reiß
Landrat

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden als Sach- und Dienstleistung erbracht.

Lediglich der Schulbedarf und die Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung erbracht.

Achtung:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese ggfs. als Nachweis benötigen.

Bitte folgendes bei der Antragstellung beachten:

- Bitte für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.
- Empfänger von SGB II-/SGB XII-Leistungen müssen keinen gesonderten Antrag auf persönlichen Schulbedarf stellen.
- Stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Antragsformulare erhalten Sie auf:

www.werra-meissner-kreis.de

www.familienetz-wmk.de

Adresse:

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, ist der Antrag bei dem Fachbereich 4 Jugend, Familie, Senioren und Soziales des Werra-Meißner-Kreises zu stellen.

Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
Telefonische Auskünfte:
Frau Leistner 05651 302-1485

Ansprechpartnerin für das
Bildungs- und Teilhabepaket:
Anne Henning 05651 302-2436

Anne.Henning@Werra-Meissner-Kreis.de

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Leistungsbereich des SGB II ist der Antrag bei Ihrem örtlich zuständigen Jobcenter zu stellen.
Jobcenter Werra-Meißner
Fuldaer Straße 6
37269 Eschwege
Telefonische Auskünfte: 05651 2283-0
Jobcenter Werra-Meißner
Walburger Straße 41
37213 Witzenhausen
Telefonische Auskünfte: 05542 9300-192



Werra-Meißner-Kreis

Das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht Ihren Kindern die...

- ✓ Teilnahme an Klassen-/KITA-fahrten und -ausflügen
- ✓ Ausstattung mit Schulbedarf (100 €)
- ✓ Übernahme von Schülerbeförderungskosten
- ✓ Teilnahme am Mittagessen in Schule und KiTa
- ✓ angemessene Lernförderung
- ✓ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



© drubig-photo – Fotolia.com

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler/innen
- eintägige oder mehrtägige Ausflüge für Kinder, die eine KiTa besuchen
- Schulbedarf für Schüler/innen (100 €/Schuljahr)
- Schülerbeförderungskosten für Schüler/innen
- Lernförderung für Schüler/innen
- Zuschuss zum Mittagessen für Schüler/innen und für Kinder, die eine KiTa besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Anspruch haben **Kinder, Jugendliche** und junge Erwachsene, die

- laufende **SGB II- oder SGB XII-Leistungen** erhalten,
- die nach **§2/§3 AsylbLG Leistungen** beziehen,
- die im **Wohngeldbezug** stehen oder
- **Kinderzuschlag der Familienkasse** erhalten.

Schüler/innen **bis 25 Jahre**, die eine **allgemeinbildende oder berufsbildende Schule** besuchen und **kein Ausbildungsgehalt** erhalten, können die nachfolgenden Anträge stellen:

- Ausflug
- Klassenfahrt
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen

Für SGB XII –
Empfänger
gilt die
Altersgrenze
von 25 Jahren
nicht!

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden immer **nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** erbracht (jeweils gleiche Voraussetzung für SGB II- und SGB XII-Empfänger).

Was wird bei „eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten“ von Schule und KiTa übernommen?

Die von der Schule oder KiTa in Rechnung gestellten Kosten für die Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können bei vorheriger Antragstellung bis zum aktuell geltenden Höchstbetrag übernommen werden.

Was ist der „Schulbedarf“ und wie wird dieser ausgezahlt?

Um die Eltern bei der Anschaffung des Schulmaterials zu unterstützen, haben die Kinder **pro Jahr** einen Anspruch auf **100 € Schulbedarf**, welcher u.a. für die Beschaffung von Schulranzen, Sportsachen, Taschenrechner, Stiften, Heften, etc. in Anspruch genommen werden kann.
Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. August mit 70 € und zum 1. Februar mit 30 € (mit Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres).

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schüler/innen, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese **nicht zu Fuß** oder **mit dem Fahrrad** erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die **Kosten nicht von anderer Seite übernommen** werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal **Unterstützung**, um die **Lernziele** in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die **Versetzung gefährdet** ist, kann eine **ergänzende angemessene Lernförderung** gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn an Schulen/KiTa's ein **gemeinsames Mittagessen angeboten wird**, können die jeweiligen Kinder einen **Zuschuss zum Mittagessen** bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein Anteil von 1 €/Tag/Kind ist jedoch als zumutbarer Eigenanteil zu zahlen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten Leistungen von bis zu **10 €/Monat für Vereins-, Kultur- und Ferienangebote**, um z. B. beim Musikunterricht, bei Sport/Spiel oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.